

Generalstaatsanwaltschaft Berlin



Generalstaatsanwaltschaft Berlin
Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin

Herrn
Rüdiger Klasen
Wittenburger Straße 10
19243 Püttelkow

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: 161 Zs 782/14

Tel. Durchwahl (030) 90 15-2757
Zentrale (030) 90 15-0
Fax Zentrale (030) 90 15-27 27

E-Mail: poststelle@gsta.berlin.de
(nicht für frist- und formwahrende
Schreiben)

Datum 9. Juli 2014
Fertigungsdatum 10.7.2014

Sehr geehrter Herr Klasen,

auf Ihre Beschwerde vom 21. Juni 2014 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Berlin vom 16. Juni 2014 in dem Ermittlungsverfahren gegen Michael Hütten u. a. wegen des Vorwurfs der Volksverhetzung u. a. – 231 Js 1374/14 – teile ich Ihnen mit:

Nach Prüfung des Sachverhalts sehe ich mich nicht in der Lage, entgegen dem angefochtenen Bescheid anzuordnen, dass Ermittlungen angestellt werden. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat das Verfahren aus zutreffenden Gründen mangels jeglichen Anfangsverdachts einer Straftat eingestellt. Ihr Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, eine andere Entschließung zu rechtfertigen.

Ich vermag daher Ihrer Beschwerde nicht zu entsprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Berlin kann der Antragsteller, wenn und soweit er zugleich der Verletzte ist, binnen einem Monat nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Abs. 2 der Strafprozessordnung).

Verletzter im Sinne der §§ 171, 172 der Strafprozessordnung ist nur derjenige, in dessen Rechte die Folgen einer mit Strafe bedrohten Handlung unmittelbar eingreifen.

Der Antrag muss die Tatsachen, die die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem Strafsenat des Kammergerichts in D-10781 Berlin, Eißholzstraße 30-33, einzureichen (§ 172 Abs. 3 der Strafprozessordnung).

Nicht zulässig ist der Antrag, wenn und soweit das Verfahren ausschließlich ein Vergehen, das vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann, zum Gegenstand hat oder sich das Verfahren gegen Unbekannt richtet.

Hochachtungsvoll

Junicke

Oberstaatsanwalt

Beglaubigt

Junicke
Justizbeschäftigte
/Sch